

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1997/859)"¹⁵⁶.

**Resolution 1138 (1997)
vom 14. November 1997**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 4. September 1997¹⁵³ und vom 5. November 1997¹⁵⁷ über die Situation in Tadschikistan,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁵⁸,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die die Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁵⁴ erzielt haben, sowie über die wirksame Aufrechterhaltung der Waffenruhe zwischen der Regierung Tadschikistans und der Vereinigten Tadschikischen Opposition,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß die Sicherheitslage in Tadschikistan weiterhin prekär ist und daß insbesondere im Zentrum des Landes noch ein hohes Maß an Gewalttätigkeit herrscht, obschon weite Teile des Landes vergleichsweise ruhig sind,

mit Genugtuung über den Beschluß der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre gemeinsamen Friedenstruppen zu ermächtigen, auf Ersuchen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und mit Zustimmung der Parteien bei der Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen behilflich zu sein,

davon Kenntnis nehmend, daß die Parteien in dem Allgemeinen Abkommen sowie in dem vom 27. Juni 1997 datierten Schreiben des Präsidenten der Republik Tadschikistan und des Führers der Vereinigten Tadschikischen Opposition an den Generalsekretär¹⁵⁹ die Vereinten Nationen um weitere Hilfe bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens ersucht haben, und anerkennend, daß die Umsetzung dieses Abkommens konsequentes Handeln nach Treu und Glauben und ständige Anstrengungen seitens der Parteien sowie eine anhaltende, tat-

kräftige Unterstützung durch die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft erfordern wird,

1. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs vom 4. September 1997¹⁵³ und vom 5. November 1997¹⁵⁷;

2. *begrüßt außerdem* die ernsthaften Anstrengungen der Regierung Tadschikistans und der Vereinigten Tadschikischen Opposition, ihre Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Abkommen über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁵⁴ zu erfüllen, sowie die Fortschritte bei der Tätigkeit der Kommission für nationale Aussöhnung, dem Austausch von Kriegsgefangenen und Inhaftierten, der Registrierung von Kämpfern der Vereinigten Tadschikischen Opposition innerhalb Tadschikistans und bei der Rückführung von Flüchtlingen aus Afghanistan;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Vereinbarung der Parteien, eine gemeinsame Sicherheitseinheit aufzustellen, mit der Aufgabe, die Sicherheit von Personal und Transporten der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan hauptsächlich im Zentrum des Landes zu gewährleisten, namentlich auch durch bewaffneten Geleitschutz, und fordert sie auf, diese Einheit unverzüglich aufzustellen;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Personalstärke der Mission gemäß seinen Empfehlungen zu erhöhen;

5. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 15. Mai 1998 zu verlängern;

6. *beschließt*, daß das Mandat der Mission die folgenden Aufgaben umfassen wird:

sich nach besten Kräften für die Förderung des Friedens und der nationalen Aussöhnung einzusetzen und bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein und zu diesem Zweck

a) Gute Dienste und sachverständigen Rat zu gewähren, wie in dem Allgemeinen Abkommen festgelegt;

b) mit der Kommission für nationale Aussöhnung und ihren Unterkommissionen sowie mit der Zentralkommission für Wahlen und die Abhaltung eines Referendums zusammenzuarbeiten;

c) an der Arbeit der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und -organisationen mitzuwirken und diese zu koordinieren;

d) Berichten über Verletzungen der Waffenruhe nachzugehen und den Vereinten Nationen und der Kommission für nationale Aussöhnung darüber Bericht zu erstatten;

e) die Sammlung der Kämpfer der Vereinigten Tadschikischen Opposition sowie ihre Wiedereingliederung, Entwaffnung und Demobilisierung zu überwachen;

f) bei der Wiedereingliederung der Exkombattanten in die Regierungsstrukturen beziehungsweise bei ihrer Demobilisierung behilflich zu sein;

g) die Hilfe der Vereinten Nationen für Tadschikistan während des Übergangszeitraums zu koordinieren;

¹⁵⁶ Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*.

¹⁵⁷ Ebd., Dokument S/1997/859.

¹⁵⁸ Ebd., Dokument S/1997/808.

¹⁵⁹ Ebd., *Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/508, Anlage.

h) enge Kontakte zu den Parteien sowie Zusammenarbeit und Verbindung mit den gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan zu wahren;

7. *fordert* die Parteien *auf*, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;

8. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, am 24. und 25. November 1997 in Wien eine Geberkonferenz einzuberufen, um internationale Unterstützung für die Erfüllung des Allgemeinen Abkommens zu erhalten, und legt den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten nahe, rasch und großzügig zu reagieren, um sicherzustellen, daß diese Gelegenheit, zum Erfolg des Friedensprozesses beizutragen, nicht ungenutzt verstreicht;

9. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, ihre Hilfeleistung fortzusetzen, um die dringenden humanitären Bedürfnisse in Tadschikistan zu lindern und dem Land Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau seiner Wirtschaft anzubieten;

10. *begrüßt* den Beitrag, den die gemeinsamen Friedenstruppen nach wie vor leisten, wenn es darum geht, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein;

11. *würdigt* die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der Mission und ermutigt

sie, den Parteien auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, insbesondere was die Sicherheitslage betrifft, und ersucht ihn außerdem, innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3833. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Am 12. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁶⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. Dezember 1997 betreffend die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärbeobachter für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan zur Verfügung stellen¹⁶¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in dem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

¹⁶⁰ S/1997/971.

¹⁶¹ S/1997/970.

SCHREIBEN FRANKREICHS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DATIERT VOM 20. UND 23. DEZEMBER 1991

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Auf seiner 3734. Sitzung am 29. Januar 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)"¹⁶².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶³:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem an den Ratspräsidenten gerichteten Schreiben des Sekretärs des Generalvolkskomitees für auswärtige Beziehungen und internationale Zusammenarbeit der Libysch-Arabischen Dschamahirija, datiert vom 17. Januar 1997, in dem angekündigt wird, daß die *Libyan Arab Airways* ihre internationalen Flüge aus Libyen ab sofort wiederaufnehmen werden¹⁶⁴. Der Rat ist der Auffassung, daß die in dem Schreiben vom 17. Januar 1997 zum Ausdruck gebrachte Haltung unvereinbar mit der Ratsresolution 748 (1992) ist. Resolution 748 (1992) verbietet nicht das Überfliegen libyschen Hoheitsgebiets. Ziffer 4 a) der Resolution verbietet jedoch alle internationalen Flüge nach und aus Libyen. Der Rat würde alle sol-

¹⁶² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*.

¹⁶³ S/PRST/1997/2.

¹⁶⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/52.